

Richtlinie für die Aufnahme von Krediten nach

§ 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG:

(Ratsbeschluss vom 20.05.2025 – 1746/2025/1.1/1)

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten (§ 120 Abs. 1 NKomVG). Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 122 NKomVG) bleibt unberührt.

I. Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

§ 2

Definition

Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Tilgung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als Deckungsmittel (§ 60 Nr. 30 KomHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

§ 3

Kreditaufnahme

(1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich

unzweckmäßig wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).

- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Rat der Stadt Norden beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtrags- haushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.
- (3) Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen. Die Angebote sind telefonisch, per E-Mail oder über elektronische Handelsplattformen einzuholen und zu dokumentieren. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist. Ausgenommen davon sind Kredite zur Förderung von besonderen Investitionen, deren Konditionen unterhalb der Marktkonditionen liegen (z. B. Darlehen aus der Kreisschulbaukasse).
- (4) Die Laufzeit der Kredite sollte mit Blick auf eine Refinanzierung aus Abschreibungen unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Investition gewählt werden, soweit dies im Rahmen der Gesamtdeckung möglich ist.

§ 4

Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

- (1) Der Stadt Norden sollen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.
- (2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung der Stadt Norden ausgeübt werden.

§ 5

Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat der Stadt Norden. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7 NKomVG).

§ 6

Unterrichtung

Der Rat der Stadt Norden ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in seiner nächsten Sitzung nach Aufnahme des Kredites zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.

II. Kredite für Umschuldung

§ 7

Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

§ 8

Anforderungen

- (1) Umschuldungskredite sind im Haushaltsplan zu veranschlagen. Sie dürfen auch im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung umgeschuldet werden (§ 116 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG).
- (2) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie die §§ 4 und 5 entsprechende Anwendung.
- (3) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.
- (4) Über Umschuldungen ist der Rat der Stadt Norden in seiner nächsten Sitzung nach der Umschuldung, spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses, zu unterrichten.

III. Zuständigkeit - Inkrafttreten

§ 9

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme und Umschuldung von Krediten liegt beim Fachdienst Finanzen.

Kreditverträge sind von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zu unterzeichnen (§ 86 Abs. 2, 2. Halbsatz NKomVG).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 21.05.2025 in Kraft und ersetzt die am 12.12.2006 aufgestellten Richtlinien für die Aufnahme von Krediten.

Norden, den 21.05.2025

Der Bürgermeister

-Eiben-